

Fördergemeinschaft Tierökologie und Naturkunde e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft Tierökologie und Naturkunde e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Höxter in Nordrhein-Westfalen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung der Naturkunde, speziell der tierökologischen Forschung und dem Artenschutz sowie ihrer praktischen Anwendung.

Hierzu zählen im Einzelnen

- die Verbesserung der apparativen und personellen Situation an Lehr- und Forschungsstätten zur Durchführung der Aufgaben zeitgemäßer Forschung und Lehre
- die Förderung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie speziellen wissenschaftlichen Untersuchungen in der Region Weserbergland sowie an vergleichbaren Orten in den EU-Mitgliedsstaaten
- der Aufbau und die Fortführung bzw. Erweiterung von Kontakten zu in- und ausländischen Hochschulen im Hinblick auf die Verbesserung interdisziplinärer Aus- und Fortbildung

2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der regionalen und überregionalen naturkundlich-ökologischen Forschung und Lehre ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Wirkung erstreckt sich auf alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Die Mittel des Vereins werden einschließlich etwaiger Überschüsse ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

4. Der Vereinszweck soll u.a. durch folgende Mittel erreicht werden:

- durch Information der Mitglieder und Förderer durch Rundschreiben
- durch eine jährliche Mitgliederversammlung
- durch öffentlich Vorträge und Versammlungen sowie Ausstellungen
- durch Exkursionen, Praktika, Symposien, Vorträge und Seminare in Deutschland und anderen EU-Mitgliedsstaaten. Soweit außerhalb der EU Angebote nachgefragt werden, sollen sie ebenfalls erforderlichenfalls durch die Fördergemeinschaft gefördert werden können
- durch Förderung von Praktikanten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck durch inhaltliche Arbeit, die Entrichtung eines Mitglieds- oder Förderbeitrages sowie sonstige den Vereinszwecken dienenden Tätigkeiten.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird wirksam zum jeweiligen Ende des Quartals, in dem die Erklärung eingegangen ist.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Beitrag

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Geschäftsführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der beiden Vorsitzenden einberufen werden können.
7. Der Vorstand wird zu gegebener Zeit einen Beirat bestimmen, der ihn bei Organisation und Durchführung bestimmter Förderarbeiten unterstützen soll.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann / eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand oder nur durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn Umstände eintreten, die das erfordern.
Die Frist der Einladung und Mitteilung des Anlasses betragen ebenfalls zwei Wochen. Wegen des Fristbeginns gilt Ziffer 2. Bei schwerwiegenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. 1/3 der Mitglieder kann aus einem wichtigen Grund verlangen, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird. 1/3 der Mitglieder kann aus besonderem Grund die Absetzung der Vorstandsmitglieder beantragen. Über die Absetzung von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6. Die Mitgliederversammlung hat nachstehende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- Entgegennahme eines Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts durch die Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über größere Maßnahmen, die den Vereinszwecken dienen
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Das bevollmächtigte Mitglied ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 Alt. 1 BGB befreit, darf also seine Stimme abgeben und das Stimmrecht für seinen Vollmachtgeber ausüben. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

2. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

3. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf drängt, ansonsten durch offene Abstimmung.

§ 11

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung abgegeben werden müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, an den Naturkundlichen Verein Egge-Weser e.V. (Höxter), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

37671 Höxter, den 11. Oktober 2016

Prof. Dr. Bernd Gerken

Dr. Johannes Mütterlein

Dipl.-Ing. Jürgen Reeker